

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2553 -

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Entschädigung in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde das Soziale Entschädigungsrecht weitreichend reformiert. Es ist ein Soziales Entschädigungsrecht (SER) geschaffen worden, das den Betroffenen schnelle und bedarfsgerechte Leistungen bietet. Das SER wird in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches, dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), geregelt. Das SGB XIV ersetzt das bisherige Recht des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und weiterer Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen. Die umfangreichen Leistungen sind Ausdruck der Weiterentwicklung und Anpassung an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse. Die anrechnungsfreien, wesentlich erhöhten Entschädigungsleistungen sind auf schädigungsbedingte Bedarfe hin ausgerichtet. Neben Leistungsverbesserungen ist Ziel der Reform, Opfern von Gewalttaten möglichst schnell und einfach Hilfen zukommen zu lassen. Daher werden als neue Leistungen „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Zu diesen „Schnellen Hilfen“ gehören die Leistungen in den Traumaambulanzen und die Leistungen des Fallmanagements. Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft, einige wenige Regelungen gelten bereits jetzt. Nach dem SGB XIV wird nicht mehr wie bisher zwischen den Leistungen der Kriegsopferversorgung und den Leistungen der Kriegsopferfürsorge unterschieden. Für die Leistungen der Sozialen Entschädigung gilt ab dem 1. Januar 2024 ein einheitlicher übersichtlicher Leistungskatalog. Die bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind modifiziert in den Kapiteln 6 und 11 des SGB XIV aufgenommen worden.

Durch Artikel 28 Nummer 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts wird § 24 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) dahingehend geändert, dass für die Durchführung des SER die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Behörden zuständig sind. Die bisherige Trennung zwischen Trägern der Kriegsopferversorgung und Trägern der Kriegsopferfürsorge wird damit aufgehoben. Als Folgeregelung tritt zum 1. Januar 2024 ebenso wie das BVG auch die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 außer Kraft (Artikel 58 Nummer 2 und 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts). Damit entfallen die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge und damit die rechtlichen Grundlagen für das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF). Durch die Änderung des § 24 SGB I, die Aufhebung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge und die Aufhebung des OEG (Artikel 58 Nummer 15 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts) entfällt auch die Rechtsgrundlage vom 11. September 1991 für die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung ist im Hinblick auf die gewollte Zielstellung des Gesetzes gegeben. Die vorgesehene Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus zuvor geänderten bundesgesetzlichen Regelungen. Die Aufhebung des DG-KOF bedarf eines Parlamentsgesetzes. In diesem Sachzusammenhang ist die Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG gesetzlich mit zu regeln (§ 3 Absatz 4 GGO II).

B Lösung

In Artikel 1 wird das DG-KOF aufgrund der geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen aufgehoben. Nach dem SGB XIV sind die Länder ab dem 1. Januar 2024 Träger der Sozialen Entschädigung. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden. Gemäß § 3 Nummer 34 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) für den Vollzug des SGB XIV sachlich zuständig – bereits jetzt für einige wenige, bereits in Kraft getretene Leistungen des SGB XIV, wie beispielsweise für die Leistungen in den Traumaambulanzen sowie das erleichterte Verfahren bei den Leistungen der Schnellen Hilfen – und ab 1. Januar 2024 dann für den gesamten Leistungskatalog des SGB XIV. Damit ist geregelt, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine Behörde mit ihren Außenstellen für die Durchführung des SGB XIV zuständig ist. Sämtliche Leistungen nach dem SGB XIV werden ab 1. Januar 2024 vom LAGuS erbracht werden. Durch diese Gesamtzuständigkeit des LAGuS ist die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für die Kriegsopferfürsorge obsolet. Die Berechtigten müssen sich künftig nur noch an eine Behörde wenden, die für ihren gesamten Hilfebedarf zuständig ist. Artikel 2 enthält die Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG vom 11. September 1991. Aufgrund der zuvor genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bedarf es der bisherigen Landesverordnung mit ihren Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG für die Bereiche der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge nicht mehr. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Aufhebung der oben genannten landesrechtlichen Vorschriften entstehen für den Haushalt des Landes ab 1. Januar 2024 keine Mehrkosten. Ebenso entsteht kein Vollzugsaufwand durch das beabsichtigte Aufhebungsgesetz.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2553 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2023

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Katy Hoffmeister
Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katy Hoffmeister

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2553 in seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport sowie mitberatend an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung überwiesen.

Der Sozialausschuss hat in seiner 49. Sitzung am 4. Oktober 2023 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme eröffnet.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 22. November 2023 abschließend beraten und der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2553 abschließend in seiner 50. Sitzung am 2. November 2023 beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung betroffen ist.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Landessenorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat im Zuge der schriftlichen Anhörung erklärt, dass es das Ziel des neuen SGB XIV sei, künftig allen Opfern von Gewalttaten rasch und einfach alle verfügbaren Hilfen zukommen zu lassen, damit sie die Folgen der Tat besser bewältigen könnten. Opfer von Gewalttaten sollten möglichst schnell wieder in ihrem Alltag zurechtkommen. Das Antragsverfahren werde vereinfacht, die Entschädigungszahlungen erhöht und durch Leistungen zur Teilhabe ergänzt. Durch das neue SGB XIV sollten auch mehr Menschen Anspruch auf Leistungen bekommen als bisher. Das SER werde in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches, dem SGB XIV, geregelt. Das SGB XIV ersetze das bisherige Recht des BVG und des OEG sowie weitere Gesetze, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen würden. Das erleichtere Betroffenen, sich über Ansprüche zu informieren und diese auch durchzusetzen. Der Gewaltbegriff des SER werde erweitert und umfasse ab dem 1. Januar 2024 auch Formen psychischer Gewalt, wie sie etwa durch sexuelle Gewalt, Stalking oder durch Menschenhandel ausgeübt werde. Außerdem werde es eine Beweiserleichterung geben, die vor allem Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugutekomme und diese vor weiteren psychischen Belastungen bewahre.

Hier sehe man auch Ansatzpunkte bei Gewalt in der Pflege. Für Betroffene sei es nicht immer einfach nachzuweisen, dass ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf eine oft schon Jahre zurückliegende Schädigung zurückzuführen seien. Für die Betroffenen von Gewalttaten sei es auch sehr wichtig, dass Hilfe schnell und umfassend geleistet werde. Deshalb solle in Traumaambulanzen Soforthilfe bereitgestellt werden. Man begrüße, dass die Opfer künftig wesentlich höhere, anrechnungsfreie monatliche Entschädigungsleistungen erwarten könnten als bisher und die Wahl hätten, ob sie die Leistungen als monatliche Zahlungen oder als Abfindungen erhalten wollten. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Bildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (frühere Leistungen der Kriegsofopferfürsorge) würden grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Von den künftigen Leistungsverbesserungen durch das SGB XIV profitierten folgende Gruppen: Opfer von Gewalttaten, Kriegsofopfer und Opfer künftiger Kriegsauswirkungen beider Weltkriege (z. B. künftig durch Verletzungen durch Blindgänger), geschädigte Zivildienstleistende sowie Menschen mit Impfschäden. Dabei solle berücksichtigt werden, dass gegenwärtig die Nachweisführung Betroffener über Impfschäden durch Impfstoffe gegen Covid-19 sehr erschwert sei, da auch die Ärzte über mögliche Impfschäden unzureichend informiert seien und in der Diagnostik Impfschäden unberücksichtigt ließen. Man befürworte, dass gemäß § 3 Nummer 34 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung das LAGuS für den Vollzug des SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 für den gesamten Leistungskatalog des SGB zuständig sei. Damit sei geregelt worden, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine Behörde mit ihren Außenstellen für die Durchführung des SGB XIV verantwortlich sei. § 92 Absatz 5 SGB XIV sei geregelt, dass besondere Leistungen im Einzelfall als Darlehen erbracht werden könnten, wenn dies unter Berücksichtigung der Ziele der sozialen Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls zur Deckung des festgestellten Bedarfs geboten erscheine und die Voraussetzungen für eine Beihilfe nicht oder nicht in voller Höhe vorliegen würden. Hier vermisse man eine klare Aussage zu den Konditionen des Darlehens und die Rückzahlungsmodalitäten. Zudem habe man keine Einwände zu den vorgelegten Änderungen und mit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV am 1. Januar 2024. Dies bedeute, dass die derzeitige Trennung von Kriegsofopferversorgung und Kriegsofopferfürsorge künftig beendet sei, da die zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Regelungen, wie das BVG, das OEG und die Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge außer Kraft treten würden. Aufgrund der zuvor genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bedürfe es der Landesverordnung mit ihren Regelungen über die örtliche Zuständigkeit nach dem OEG für die Bereiche der Kriegsofopferversorgung und Kriegsofopferfürsorge ab dem 1. Januar 2024 ebenfalls nicht mehr. Falls im SGB XIV Verschlechterungen gegenüber den bisherigen Recht auftreten sollten, sei die Landesregierung zu einem Ausgleich verpflichtet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat mitgeteilt, dass seine Mitglieder die entsprechenden Akten bereits aufbereitet und an das LAGuS als künftige Stelle im Land Mecklenburg-Vorpommern übersandt hätten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat erklärt, dass das neue SGB XIV zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werde. Da das Bundesrecht landesrechtliche Bestimmungen tangiere, seien zwei Regelungen aus dem Landesrecht obsolet und damit aufzuheben. Dies betreffe zum einen das DG-KOF und zum anderen die Opferentschädigungszuständigkeitsverordnung. Beide Regelungsinhalte würden in dem neuen SGB XIV aufgehen. Man habe daher das LaGuS als zukünftig zuständige Stelle für die Umsetzung der Regelungen vorgesehen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2553 zu empfehlen.

Schwerin, den 22. November 2023

Katy Hoffmeister
Berichterstatteerin